



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 a UVPG

Die Fa. Zschimmer & Schwarz betreibt in der Gemarkung Oberlahnstein ein Werk zur Herstellung chemischer Produkte. Das Werksgelände wird vom verrohrten Weierbach, Gewässer III. Ordnung, gequert. Im Bereich des Firmengeländes ist die Verrohrung erheblich beschädigt, wodurch der ordnungsgemäße Wasserabfluss dauerhaft nicht sichergestellt werden kann. Die Gefahr von Schäden an den betrieblichen Anlagen besteht. Aufgrund der auf dem Werksgelände vorhandenen Bebauung ist eine Sanierung bzw. Neuverrohrung des Gewässers auf dem Werksgelände nicht durchführbar. Vor diesem Hintergrund wurde eine Alternativtrasse auf überwiegend frei zugänglichen, öffentlichen Flächen geplant. Eine Öffnung des Gewässers und damit einhergehend eine Renaturierung ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht realisierbar. Die zur Sanierung anstehende Gewässerstrecke hat eine Länge von ca. 180 m. Die geplante Verrohrung hat eine Gesamtlänge von 280 m.

Das Vorhaben bedarf der Zulassung nach Wasserhaushaltsgesetz. Hierzu wurden der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständiger Wasserbehörde entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Das Verfahren wird hier unter dem Aktenzeichen 6/61-1-WR-Nr. 7720 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 3 c Satz 1 UVPG durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 2 zum UVPG zu überprüfen, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Einbeziehung von Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3 c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, 09.03.2017
Im Auftrag:
Jürgen Elbert